

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1971

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	19. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	366
2124	23. 11. 1971	Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen . . .	366
786 29	19. 11. 1971	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 . .	362
93	23. 11. 1971	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen	362
97	22. 11. 1971	Verordnung NW TS Nr. 7/71 über die An- und Abfuhr von Milch und Molkerieerzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen	364
	10. 11. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen	366
	19. 11. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen	367
	30. 11. 1971	Verordnung zur Festsetzung der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1972	368

786
29

**Verordnung
über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem
Landwirtschaftszählungsgesetz 1971**

Vom 19. November 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verordnet:

§ 1

Erhebungsstellen für die Zählung nach dem Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1852) sind die Gemeinden. Ihnen obliegt die Bestellung geeigneter Personen als Zähler.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 362.

93

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn
über die Durchführung der Aufsicht über die nicht
zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden
Eisenbahnen**

Vom 23. November 1971

Die Landesregierung hat am 14. September 1971 dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen vom 28. November/11. Dezember 1951 in der Fassung des II. Nachtrages vom 8./21. Oktober 1971 gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend in der ab 1. Januar 1971 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. November 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

**Verwaltungsabkommen
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
und
der Deutschen Bundesbahn
über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum
Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen**

A) Eisenbahntechnische Aufsicht

- I. Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt die eisenbahntechnische Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen der Deutschen Bundesbahn. Die Deutsche Bundesbahn übernimmt die Aufsicht nach den Weisungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- II. Die eisenbahntechnische Aufsicht umfaßt folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel sowie der sicheren und ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes.
 2. Aufsicht über die maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen sowie über die Werkstätten und über den Betrieb dieser Einrichtungen.
 3. Eisenbahntechnische Prüfung der Baupläne einschließlich der Sicherungs- und Signalanlagen.
 4. Mitwirkung bei der Genehmigung von Betriebsmitteln vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus.
 5. Eisenbahntechnische Abnahme der Bahnanlagen und der Betriebsmittel.
 6. Eisenbahntechnische Prüfung der Pläne über Kreuzungen der Bahnanlagen durch fremde Versorgungsleitungen.
 7. Genehmigung von Anlagen zum Schutze des Eisenbahnbetriebes einschließlich der Sicherung der Wegübergänge.
 8. Festsetzung der zulässigen Geschwindigkeiten.
 9. Prüfung der Fahrpläne in betrieblicher Hinsicht.
 10. Unfälle im Eisenbahnbetrieb einschließlich Unfallstatistik.
- III. Entscheidungen, die die unter II Ziffer 7 genannten Aufgaben zum Gegenstand haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
- IV. Das Land nimmt die Aufgaben, die sich aus der Planung und Fortentwicklung der Bahnen ergeben, selbst wahr.
- V. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr entscheidet, ob eine Aufsichtsaufgabe im Einzelfalle durch die Deutsche Bundesbahn oder durch das Land selbst wahrgenommen werden soll.
- VI. Die Deutsche Bundesbahn übt die ihr übertragene Aufsicht jeweils durch die Bundesbahndirektionen aus, in deren Bezirk die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen gelegen sind, und zwar unter der Bezeichnung: „Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion“ (LfB).
- VII. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung, welchen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht einzelne Bahnen unterstellt werden.
- VIII. Um eine gleichmäßige Behandlung der eisenbahntechnischen Aufsicht zu gewährleisten, ist die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn berechtigt, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Richt-

linien zu empfehlen, sofern und soweit solche Richtlinien für sämtliche Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht erforderlich erscheinen. Die Hauptverwaltung wird sich vor Herausgabe solcher Empfehlungen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ins Benehmen setzen.

- IX. Die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht verkehren unmittelbar mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und geben ihm eine Abschrift der von ihnen getroffenen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder von größerer finanzieller Auswirkung zur Kenntnis. Zunächst werden die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Abschrift aller von ihnen getroffenen Entscheidungen zur Kenntnis geben.
- X. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht Weisungen erteilen und die von ihnen getroffenen Entscheidungen aufheben oder abändern. Vor Aufhebung oder Abänderung wird der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn gutachtlich hören.

B) Verwaltungsaufsicht

- I. Die Verwaltungsaufsicht — einschließlich der Finanzaufsicht — über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen wird vom Land Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.
- II. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr holt bei folgenden Aufgaben vor der Entscheidung die Stellungnahme des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht ein:
1. Genehmigung zur Aufnahme und Einstellung des Bahnbetriebes,
 2. Erlaß von Vorschriften zum Schutze des Eisenbahnbetriebes und der Bahnanlagen,
 3. Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Obersten Betriebsleiter,
 4. Bestätigung der Obersten Betriebsleiter und ihrer Vertreter.
- III. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird die Jahresabschlußberichte, falls er es für erforderlich hält, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zur gutachtlichen Stellungnahme zuleiten.
- IV. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen, wenn wichtige eisenbahntechnische Fragen behandelt werden.

C) Kostenregelung

- I. Das Land zahlt der Deutschen Bundesbahn als Entgelt für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben der eisenbahntechnischen Aufsicht folgende Jahrespauschalvergütungen:
1. Für die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
 - a) einen Grundbetrag von 200,00 DM je Bahn und
 - b) einen Kilometersatz von 25,00 DM für die Gesamtlänge der Gleisanlagen (je Bahn auf volle 100 m aufgerundet),
 2. für die Aufsicht über Anschlußbahnen (i. S. von Bahnen mit mindestens einem eigenen Schienenfahrzeug und eigenem Bedienungspersonal)
 - a) einen Grundbetrag von 100,00 DM je Anschlußbahn und
 - b) einen Kilometersatz von 25,00 DM für die Gesamtlänge der Gleisanlagen (je Anschlußbahn auf volle 100 m aufgerundet),

3. für die Aufsicht über Anschlußgleise an das Netz der Deutschen Bundesbahn oder einer öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahn einen Kilometersatz von 25,00 DM für die Gesamtlänge der Gleisanlagen (je Anschlußgleis auf volle 100 m aufgerundet).

Die hiernach zu zahlenden Vergütungen werden — auch für den Fall der Anpassung nach den Absätzen II und III — zwischen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr festgelegt; sie sind Nettobeträge. Hierzu wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

- II. Der Netto-Gesamtvergütung nach Absatz I liegt das Durchschnittsgehalt aller Beamten der Deutschen Bundesbahn nach dem Stand vom 1. Oktober 1970 zugrunde. Dieses Durchschnittsgehalt errechnet sich aus der Summe der von der Deutschen Bundesbahn gezahlten Dienstbezüge, geteilt durch die Zahl der Beamten. Bei jeder Änderung der der Bemessung der Vergütung zugrunde liegenden Faktoren (Dienstbezüge oder Zahl der Beamten), die eine Änderung des Durchschnittsgehaltes um mehr als 3% nach oben oder nach unten zur Folge hat, wird die LfB-Vergütung der jeweiligen Kostenlage vom Inkrafttreten der Änderung an voll angepaßt.

- III. Alle drei Jahre vom 1. Oktober 1970 an wird festgestellt, ob sich die Zahl der zu beaufsichtigenden Unternehmen und ferner die Streckenlänge der Gleisanlagen (hier um mehr als 3%) geändert haben. Die Vergütung ist von diesem Zeitpunkt an dem anzupassen.

- IV. Werden der Deutschen Bundesbahn vom Land neue Aufgaben übertragen oder bisher übertragene Aufgaben entzogen und ändern sich dadurch die Kosten um mehr als 10%, so wird die Vergütung vom Inkrafttreten der Änderung an durch Nachtragsvereinbarung angepaßt.

- V. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wird der Anspruch auf Zahlung der sich aus den Bestimmungen der Absätze II bis IV ergebenden Differenzbeträge erst 18 Monate nach Mitteilung an das Land fällig.

- VI. Das Land zahlt die Vergütungen nach Absatz I vom 1. Januar 1971 an, und zwar gebührenfrei jährlich je zur Hälfte am 31. März und 30. September jeden Jahres auf das Konto der Generalkasse der Deutschen Bundesbahn bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank AG Frankfurt (Main) Nr. 30 100 oder auf das Girokonto bei der Landeszentralbank Frankfurt (Main) Nr. 4/183.

D) Aktenübergabe

Die Deutsche Bundesbahn übergibt die bisher entstandenen Akten, soweit sie nicht die unter A) II aufgeführten Aufgaben betreffen, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Aktenübergabe erfolgt durch eine Übergabeverhandlung.

E) Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1950 ab in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Jahres gekündigt werden.

F) Übergangsbestimmungen

Die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Bevollmächtigten für Bahnaufsicht getroffenen Entscheidungen können nicht wegen mangelnder Zuständigkeit beanstandet werden. Die bisher eingezogenen Verwaltungsgebühren verbleiben der Deutschen Bundesbahn. Alle ab 1. Mai 1951 aufkommenden Verwaltungsgebühren sind an die Landeshauptkasse des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zugunsten des Postscheckkontos Essen Nr. 73 42 (Einzelplan 08/Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) abzuführen.

97

**Verordnung NW TS Nr. 7/71
über die An- und Abfuhr von Milch und Molkerei-
erzeugnissen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. November 1971

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1971 (GV. NW. S. 164), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Für die Anfuhr von Rohmilch und die Abfuhr von Magermilch und Molkereierzeugnissen sowie von Leergut im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) zwischen den Betrieben der Erzeuger oder den Milchsammelstellen und den milchverarbeitenden Betrieben oder deren Sammelstellen gelten im Land Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1971 (Banz. Nr. 60 vom 27. März 1971).

§ 2

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT, der Stundensätze der Tafel II GNT und der Leistungssätze der Tafel III GNT sind für die Anfuhr von Rohmilch die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden. Sie dürfen um nicht mehr als 10 % unter- oder überschritten werden.

Anlage (2) Für die Frachtberechnung sind den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung zugrunde zu legen

1. die Lastkilometer von der ersten Beladestelle bis zur Entladestelle;
2. das Nettogewicht der im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums je Fahrt beförderten Rohmilchmenge, mindestens 1 000 kg je Fahrt.

(3) Mit der Fracht nach den Absätzen 1 und 2 sind abgegolten

1. das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
2. der tägliche Rücktransport des Leergutes oder der Einsatz von Tankfahrzeugen.

§ 3

(1) Zuschläge zu den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung dürfen vereinbart werden

1. bei schwierigen Transportverhältnissen bis zu 25 %;
2. für Lastkilometer von weniger als 13 km bis zu 30 %, falls das Nettogewicht der Rohmilch bei der Anfuhr im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums je Fahrt weniger als 2 000 kg beträgt;
3. für Wartezeiten.

(2) Abschläge bis zu 20 % von den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung dürfen vereinbart werden, wenn

der Rücktransport des Leergutes nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 nicht unmittelbar nach der Abfertigung durch den Empfänger erfolgt.

§ 4

(1) Für Leerkilometer, soweit sie im Tagesdurchschnitt über 25 % der Lastkilometer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) hinausgehen, sind 0,35 DM je Leerkilometer zu berechnen.

(2) Für die Abfuhr von Magermilch sind 0,5 Pfg. pro Liter zu berechnen.

(3) Die Abfuhr von Molkereierzeugnissen ist angemessen zu vergüten.

§ 5

(1) Die milchverarbeitenden Betriebe oder deren Sammelstellen (Empfänger) haben für jede Fahrt zwecks Abrechnung eine Empfangsbescheinigung für den Unternehmer auszustellen.

(2) Der Empfänger hat mit dem Unternehmer für den Abrechnungszeitraum abzurechnen. In der Abrechnung sind anzugeben

1. die Menge der im Abrechnungszeitraum angefahrenen Rohmilch und der abgefahrenen Magermilch;
2. die Anzahl der Fahrten im Abrechnungszeitraum;
3. die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich beförderte Rohmilchmenge nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 2;
4. die je Fahrt zurückgelegten Lastkilometer und die im Tagesdurchschnitt zurückgelegten Leerkilometer;
5. der der Abrechnung zugrunde gelegte Tarifsatz, die Zu- und Abschläge, die Entgelte nach § 4 sowie das Gesamtentgelt.

Eine Zweitschrift der Abrechnung hat der Empfänger drei Jahre aufzubewahren.

(3) Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht überschreiten. Ein längerer Abrechnungszeitraum, der jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf, ist zulässig, wenn mindestens monatlich eine Abschlagszahlung aufgrund einer Zwischenrechnung geleistet wird.

§ 6

§ 1 Abs. 2, § 2, § 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 2/71 vom 8. Januar 1971 (GV. NW. S. 15) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage
zur Verordnung
NW TS Nr. 7/71

Tarifsätze in Pfennig für 100 kg

Entfernung in Lastkilometer bis	1,0	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	über 10,0
1 — 4	124	117	112	109	107	104	100	97	93	90	88	87	86	85	82
5 — 7	131	126	120	117	112	109	106	103	98	94	92	91	90	89	86
8 — 10	142	133	129	125	120	116	111	107	104	100	98	97	94	93	90
11 — 13	151	143	135	131	128	123	118	113	108	105	103	101	100	99	96
14 — 16	161	151	145	140	134	130	125	119	113	109	107	107	105	104	100
17 — 19	170	160	153	148	142	135	130	126	119	113	111	110	109	108	105
20 — 24	186	173	167	161	153	148	142	134	129	123	120	119	117	115	111
25 — 29	202	188	180	173	166	159	152	145	136	130	128	127	126	124	120
30 — 34	218	201	193	186	177	170	162	153	146	138	135	134	132	131	128
35 — 39	234	217	207	199	189	181	172	164	153	146	144	143	142	140	134
40 — 44	249	230	222	211	202	192	183	173	164	153	152	151	149	147	143
45 — 49	266	246	234	225	214	203	193	183	172	162	160	159	155	154	151
50 — 54	281	259	248	237	225	215	204	192	181	170	168	167	165	163	159
55 — 59	297	274	261	249	237	225	214	202	190	178	177	174	172	170	166
60 — 64	314	289	275	262	249	237	225	211	199	186	184	183	181	178	173
65 — 69	330	302	289	275	261	248	235	222	207	195	192	190	188	186	182
70 — 74	345	317	301	289	273	259	246	230	216	202	201	199	197	193	189
75 — 80	365	335	319	303	289	273	258	243	227	212	210	208	206	204	199
je angefangene weitere 5 km		15	15	14	13	12	12	10	8	7	7	7	7	7	7

20300

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,
Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im
Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. November 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird — zu Artikel I Ziffer 2 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister — verordnet:

Artikel I

1. § 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756) erhält folgende Fassung:

„Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12a verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Fachhochschulen
auf die Rektoren,
2. an den wissenschaftlichen Hochschulen
auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten.

Vorstehende Regelung findet auf Beamte, die Lehrende im Sinne des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) sind, keine Anwendung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringeneure,
 2. der Lektoren und der Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
 3. der Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Probe,
- auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1971

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

— GV. NW. 1971 S. 366.

2124

**Verordnung
über das Tagegeld der Hebammen
bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen**

Vom 23. November 1971

Auf Grund des § 25 Satz 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68), des § 14 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 (RGS. NW. S. 69) wird verordnet:

§ 1

Das den Hebammen für die Teilnahme an einer Nachprüfung zu zahlende Tagegeld wird auf 12,— DM, für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf 15,— DM festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen vom 2. Dezember 1967 (GV. NW. S. 247) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1971 S. 366.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 10. November 1971

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulassung der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten der Preussischen Elektrizitäts-AG in Hannover für eine 110 kV-Anschlußleitung Schloß Neuhaus — Ost im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1970 S. 226;
2. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Möllen nach Spellen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 135 und 335;
3. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine weitere 110 kV-Leitung von Möllen nach Walsum im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 135 und 184;
4. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 220 kV-Leitung von Wehrendorf nach St. Hülfe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1970 S. 157;
5. Zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerk AG in Dortmund für eine 380/220/110 kV-Leitung von Mengede nach Pöppinghausen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1970 S. 247;
6. Zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Ferngas-Anschlußleitung in Lobberich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 251;
7. Zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Erdgasleitung von Drohne nach Werne im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1970 S. 257 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1970 S. 337;
8. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Kredenbach nach Hilchenbach im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1970 S. 301;
9. Zugunsten der Westf. Ferngas AG in Dortmund für eine Erdgasanschlußleitung nach Schloß Neuhaus im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1970 S. 231;
10. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 220 kV-Leitung in Borbeck im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 309;
11. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für die Umlegung einer Ferngasleitung in Dönberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 475;
12. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220/380 kV-Leitung von St. Peter nach Dormagen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 394;
13. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220 kV-Leitung von Schaphausen

nach Kempen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 394;

14. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Krauthausen nach Binsfeldhammer im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen 1970 S. 192;
15. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220 kV-Leitung von Norf nach Neuss im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 369;
16. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220/380 kV-Leitung von Punkt Neukirchen über Uerdingen nach Mündelheim im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 393;
17. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220/380 kV-Leitung von Walsum nach Schwelgern im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 449;
18. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung von Uedem nach Kevelaer im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 107;
19. Zugunsten der Preussischen Elektrizitäts AG in Hannover für eine 220/110 kV-Leitung von Paderborn nach Büren im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1971 S. 229;
20. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung Anschluß Metzkausen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 450;
21. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasleitung von Herzogenrath nach Noppenberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen 1970 S. 205;
22. Zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG in Dortmund für eine 380/220 kV-Leitung von Laer nach Lippborg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 87;
23. Zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Gas-hochdruckleitung von Steinbrink nach Drohne im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold S. 389;
24. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 380 kV-Leitung von St. Peter nach Berghausen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 534;
25. Zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 380 kV-Leitung von Allrath nach Gohrpunkt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 143;
26. Zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasanschlußleitung in Sindorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 S. 89;
27. Zugunsten der Westf. Ferngas AG in Dortmund für eine Erdgasleitung von Herringhausen nach Veltheim im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1971 S. 85 und 93.

Düsseldorf, den 10. November 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Brocki

— GV. NW. 1971 S. 366.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 19. November 1971

Ich zeige hiermit an, daß folgende Anordnungen über die Zulassung der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten der Preussischen Elektrizitäts AG in Hannover für eine 110 kV-Leitung Anschluß Bad Lipp-springe
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1971 S. 101,

2. zugunsten der Westfälischen Ferngas AG in Dortmund für eine Erdgasleitung von Stukenbrock nach Detmold
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1971 S. 219,
3. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung in Essen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 193,
4. zugunsten der Berg. Elektrizitätsversorgungs GmbH in Wuppertal für eine 110 kV-Leitung Anschluß Tö-nisheide
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 435,
5. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke West-falen AG in Dortmund für eine 380 kV-Leitung in Dortmund
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 277,
6. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke West-falen AG in Dortmund für eine 110 kV-Leitung in Neubeckum
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1971 S. 217,
7. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Erd-gasleitung von Varresbeck nach Neandertal
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 283,
8. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke West-falen AG in Dortmund für eine 110 kV-Leitung in Dortmund
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 317,
9. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 35 kV-Leitung von Geilenkirchen nach Saefelen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen 1971 S. 129,
10. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung Anschluß Gummers-bach
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 S. 399,
11. zugunsten der Mittelrheinischen Erdgastransport GmbH in Essen für eine Erdgasleitung von Berg. Gladbach nach Porz-Elsdorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 S. 323,
12. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung in Hüttental
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 423,
13. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110/220 kV-Leitung in Hüttental
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1971 S. 449,
14. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Kokerei-gasleitung in Solingen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 445,
15. zugunsten der Rhein-Main-Rohrleitungstransportge-sellschaft mbH in Rodenkirchen für je eine Fertig-produktenleitung von Kamp-Lintfort nach Rheinkamp-Hochhalen und von Sterkrade-Nord nach Essen-Dellwig
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971 S. 357,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1971 S. 211,
16. zugunsten der Farbwerke Hoechst AG, vormals Mei-ster Lucius & Brüning, in Frankfurt/Main-Hoechst für zwei Rohrleitungen zum Transport von Sauerstoff und Stickstoff von Knapsack nach Dormagen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 S. 299,

17. zugunsten der Äthylen-Rohrleitungsgesellschaft mbH & Co KG in Marl für eine Äthylenleitung von Lövenich nach Wesseling im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971 S. 305.

Düsseldorf, den 19. November 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Brocki

— GV. NW. 1971 S. 367.

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das
Kalenderjahr 1972**

Vom 30. November 1971

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1972 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen	I DM	II DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	243,00	204,00
2. für die übrigen Beschäftigten	195,00	165,00
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	174,00	150,00
Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern.		
Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.		

II Wird die volle oder teilweise freie Station tagesweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit $\frac{6}{20}$
2. Frühstück	mit $\frac{3}{20}$
3. Mittagessen	mit $\frac{6}{20}$
4. Abendessen	mit $\frac{5}{20}$

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen

gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A 1 Nr. 2 genannten Art jährlich	DM 735,00
Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.	
2. Freie Feuerung	
a) Steinkohlen für 50 kg	11,00
b) Briketts für 50 kg	6,00
c) Hartholz für den Raummeter	12,00
d) Weichholz für den Raummeter	12,00
3. Getreide	
a) Roggen für 50 kg	17,50
b) Weizen für 50 kg	19,00
c) Futtergetreide für 50 kg	16,00
4. Kartoffeln	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	6,00
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	4,00
5. Milch	
a) Vollmilch für das Liter	0,40
b) Magermilch für das Liter	0,07
6. Butter für 500 g	3,39
7. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	125,00
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	162,50
8. freie Ferkel	65,00
9. Stroh und Heu	
a) Stroh für 50 kg	3,00
b) Heu für 50 kg	8,00
10. eine Gespannstunde	
a) mit Trecker	6,00
b) Erhöhung um den Stundenlohn für Treckerführer	4,34

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

— GV. NW. 1971 S. 368.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.